

Gebührenordnung des Dollnsteiner Anglerverein e. V.

Stand 2024



a) Aufnahme in den Verein als „Jungfischer“ unter 14 Jahren:

(ab 10 Jahren Voraussetzung: gültiger Jungfischereischein; Angeln nur in Begleitung eines Mitglieds mit gültigem Fischereischein)

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Aktivierung	Arbeitsdienst	Ersatz/Std.
unter 14	-----	60,00 €	-----	-----	-----

b) Aufnahme in den Verein als „Jungfischer“ ab 14 Jahren:

(Voraussetzung: gültiger Jungfischereischein mit oder ohne Prüfung)

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Aktivierung	Arbeitsdienst	Ersatz/Std.
ab 14	-----	60,00 €	-----	10 Std.	8,00 €
ab 18	-----	120,00 €	einm. 100,00 €	15 Std.	16,00 €

Jungfischer mit gültigem Fischereischein haben das Recht auf Fischen ohne Aufsicht.
Der Beitrag bleibt gleich, die Arbeitsstunden erhöhen sich auf 15.

c) Aufnahme in den Verein als „Aktives Mitglied“ ab 18 Jahren:

(Voraussetzung: gültiger Fischereischein)

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Aktivierung	Arbeitsdienst	Ersatz/Std.
ab 18	einm. 160,00 €	120,00 €	-----	15 Std.	16,00 €
ab Rente	einm. 160,00 €	120,00 €	-----	-----	-----

Die Vorstandschaft ist berechtigt einen **einmaligen** Jahreserlaubnisschein auszugeben.
Kosten: 160,- €.

Bei anschließender Aufnahme in den Verein beträgt die Aufnahmegebühr 120,00 €
(Differenzausgleich + Jahresbeitrag).

Bei einem Behinderungsgrad ab 50% entfallen die Arbeitsstunden.

d) Aufnahme in den Verein als „Förder-Mitglied“ (nur ab 18 Jahren):

	Aufnahmegebühr	Jahresbeitrag	Aktivierung	Arbeitsdienst	Ersatz/Std.
Fördermitglied	-----	25,00 €	-----	-----	-----
Neuaufnahme	160,00 €	120,00 €	-----	15 Std.	16,00 €

Ein Förder-Mitglied hat keine Berechtigung zu Fischen.

Im Jahresbeitrag sind bei aktiven Fischern 10,- €, bei Jungfischern 5,- € Startgebühr für das Königsfischen enthalten.

Änderungen der Adresse, Bankverbindung usw., sind sofort dem Kassier zu melden.

Bei Nachweis von (glaubenswürdigen) Gründen, können die Arbeitsstunden für ein Beitragsjahr, auf Beschluss der Vorstandschaft, für das Mitglied aufgehoben werden.

Ehrenordnung des Dollnsteiner Anglerverein e. V.

Stand 2024



§ 1

Grundsatz

Diese Ehrenordnung ist kein Bestandteil der Satzung, sondern versteht sich als Ergänzung. Sie regelt die Ehrenordnung des Anglervereins Dollnstein e.V. Für besondere herausragende Verdienste für den Verein und seine Verwirklichung der Vereinsziele gelten folgende Ehrenordnungen.

§2

Der Verein ehrt mit der bronzenen Ehrennadel Mitglieder für ihre besonderen Dienste.

§3

Der Verein ehrt Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.

§4

Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtlich Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

§5

Der Verein ehrt seine Mitglieder bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.

§6

Der Verein ehrt vereinsexterne Personen (natürliche oder juristische) die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel
Ehrenmitglied des Dollnsteiner Anglervereins e.V.

Diese Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Sie besitzen keinerlei Stimmrecht bei Abstimmungen im Verein. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu wahren.

§7

Für die Verleihung der Ehrungen ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand zuständig. Diese Ehrenordnung ist ständig den Erfordernissen der Vereinsabläufe durch Fortschreibung anzupassen. Alle Vorstandsmitglieder haben daher ggf. auftretende Unstimmigkeiten zwischen Vereinsabläufen und der Ehrenordnung aufzuzeigen. Über eine Änderung der Ehrenordnung entscheidet der Gesamtvorstand in demokratischer Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung hat das Inkrafttreten der Ordnung am 21.01.2024 zugestimmt.